

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Nachdem das BMF am 25.11.2014 ein Konzept zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zur Diskussion gestellt hatte (siehe TAX WEEKLY # 48/2014) wurde am 27.08.2015 der entsprechende [Referentenentwurf](#) zur Stellungnahme an die Verbände verschickt. Dieser Entwurf umfasst nun eine Änderung von siebzehn Gesetzen bzw. Verordnungen. Wie in unserer letzten Ausgabe angekündigt, finden Sie nachfolgend die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfs dargestellt:

Änderungen der Abgabenordnung

Die Vorschriften der §§ 134 bis 136 AO, in welchen eine Vielzahl von Meldepflichten (z.B. eines Grundstückseigentümers, eines Inhabers von Betriebstätten) verankert sind, sollen mit der Begründung gestrichen werden, dass mit der Identifikationsnummer (§ 139b AO) und künftig auch mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO-E) heutzutage effektivere Instrumente zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen zur Verfügung stehen.

Durch § 29a AO-E wird zugelassen, dass im Bedarfsfall die oberste Landesfinanzbehörde anweisen kann, dass das örtlich zuständige Finanzamt ganz oder teilweise bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Besteuerungsverfahren durch ein anderes Finanzamt unterstützt wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Vorschrift dem Ziel, durch eine Flexibilisierung der Arbeitsorganisation der Finanzverwaltung der Länder eine Beschleunigung der Bearbeitung von Steuerfällen zu erreichen. Es ist zu vermuten, dass die Regelung des § 29a AO-E auch eingeführt worden ist, um größere Schwankungen des Arbeitsanfalls in den Finanzämtern im Rahmen des geplanten Massendatenerfassungsverfahrens (Arbeitnehmerveranlagung) auszugleichen.

§ 80 AO-E bildet nunmehr die gesetzliche Grundlage für die bereits im Einsatz befindliche Vollmachtsdatenbank für Steuerberater. Ein gleichartiges Verfahren beabsichtigen auch die Wirtschaftsprüferkammer und die Rechtsanwaltskammern einzurichten. Die elektronische Steuerberatervollmacht wird benötigt, um z.B. im Rahmen der vorausgefüllten Einkommensteuererklärung in die von Dritten (z.B. private Krankenkassen, gesetzliche Rentenversicherungsträger) an das Finanzamt gemeldete Daten Einsicht zu nehmen. Deshalb sieht die Neuregelung u.a. vor, dass im Datensatz anzugeben ist, ob und inwieweit den Bevollmächtigten eine Bekanntgabevollmacht und eine Vollmacht zum Datenabruf bei der Finanzverwaltung erteilt wurde.

Gemäß § 87a Abs. 2 S. 2 AO gelten elektronische Dokumente als zugegangen, sobald beim Empfänger der Eingang elektronisch aufgezeichnet worden ist („elektronischer Posteingangsstempel“). Der neu eingefügte Halbsatz des Satzes 2 regelt klarstellend, dass es für elektronische Verwaltungsakte Ausnahmen von diesem Grundsatz des Zugangs gibt. So bestimmt § 122b AO-E, dass mit Zustimmung des Steuerpflichtigen Verwaltungsakte z.B. Steuerbescheide ihm gegenüber elektronisch im Wege des Datenabrufs durch Datenfernübertragung bereit gestellt werden können. Der elektronische Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des

Verwaltungsakts zum Abruf an den Steuerpflichtigen abgesendet wurde, als bekannt gegeben.

Die Änderung des § 88 AO ist einer der Kernpunkte der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Erstmals darf die Finanzverwaltung im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen. Es kann dabei auf das Verhältnis des voraussichtlichen Arbeitsaufwands zum steuerlichen Erfolg abgestellt werden. Dabei sieht die neue gesetzliche Regelung auch die Bildung von verwaltungsintern beschlossenen Fallgruppen vor, die nicht veröffentlicht werden dürfen, soweit die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährdet sind. § 88 Abs. 5 AO-E bildet die gesetzliche Grundlage für die Einführung von Risikomanagementsystemen bei der Finanzverwaltung zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Steuerfestsetzung.

§ 93c AO-E regelt die Einzelheiten für Sachverhalte, in welchen steuerliche Daten eines Steuerpflichtigen aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten (mitteilungspflichtige Stelle) an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln sind. Danach sind u.a. die Daten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum Ablauf des 28.02. des folgenden Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mittels Datenfernübertragung durch den Dritten (z.B. Zahlung Arbeitslosengeld II durch die Bundesagentur für Arbeit) zu übermitteln. Dies hat zur Folge, dass die Abgabe einer Steuererklärung vor diesem Zeitpunkt nicht zweckmäßig ist, zumal der Dritte nunmehr gesetzlich verpflichtet ist, den Steuerpflichtigen in geeigneter Art und Weise binnen angemessener Frist über die Übermittlung der Daten zu informieren. Die Übermittlungspflicht des Dritten ist sanktionsbewährt.

In § 109 AO-E (Verlängerung von Abgabefristen) i.V.m. § 149 AO-E (Abgabe von Steuererklärungen) wird die bislang durch jährliche gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder gestattete Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen bis 28.02. des auf den Besteuerungszeitraums folgenden zweiten Kalenderjahres gesetzlich verankert. Diese Frist kann nur noch verlängert werden, soweit der Steuerpflichtige ohne Verschulden verhindert ist oder war, die Steuererklärungsfrist einzuhalten. Die verlängerte Abgabefrist für Angehörige der steuerberatenden Berufe kann jedoch durch eine Vorabanforderung seitens der Finanzämter (automationsgestützte Vorauswahl) oder durch ein Kontingentierungsmodell der jeweiligen Länderfinanzbehörden (Verpflichtung zur Abgabe eines bestimmten prozentualen Anteils der Steuererklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe bis zu einem bestimmten Stichtag vor dem 28.02.) eingeschränkt werden.

Die Neuregelung des § 150 AO-E nimmt zum einen Bezug auf die elektronische Abgabe von Steuererklärungen durch Datenfernübertragungen, welche insbesondere nach den Einzelsteuergesetzen elektronisch abzugeben sind. Zum anderen regelt § 150 AO-E die Haftung des Datenübersmitters für verkürzte Steuern bzw. für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn er sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers (Mandant) verschafft hat.

Im Zusammenhang mit der verlängerten Abgabefrist von Steuererklärungen durch Angehörige der steuerberatenden Berufe sollen auch die Regelung der

Festsetzung eines Verspätungszuschlags geändert werden (§ 152 AO-E). Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags liegt nunmehr in bestimmten Konstellationen (§ 152 Abs. 2 AO-E) nicht mehr im Ermessen der Finanzbehörde, sondern wird gesetzlich vorgeschrieben.

Neu eingeführt werden soll die Vorschrift des § 173a AO-E, welche eine langjährige Diskussion im Interesse der Steuerzahler zum Abschluss bringen soll. So konnten nach § 129 AO Rechen- und Schreibfehler des Steuerpflichtigen nur dann zu einer Berichtigung des Steuerbescheids führen, wenn die Finanzbehörde sich diese Fehler zu Eigen gemacht hat. Nach § 173a AO-E sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung einer Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat. Das schlichte Vergessen eines Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die (elektronische) Steuererklärung ist allerdings kein Schreib- oder Rechenfehler i.S.v. § 173a AO-E. Die Schreib- oder Rechenfehler müssen zudem durchschaubar, eindeutig oder augenfällig sein.

Der neue § 175b AO-E regelt Änderungsmöglichkeiten von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte.

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens führt auch dazu, dass eine Prüfungsanordnung elektronisch erlassen werden kann und eine Außenprüfung bei dem Dritten, der Daten an die Finanzbehörde übermittelt, zulässig ist (§ 203a AO-E).

In der Vorschrift § 366 AO-E (Form, Inhalt und Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung) wird klargestellt, dass diese elektronisch bekannt gegeben werden kann.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in § 338b AO-E eine neue Bußgeldvorschrift bei Datenübermittlung durch Dritte eingeführt werden soll. Vorgeesehen sind Geldbußen bis zu € 10.000. Gleiches gilt für eine Pflichtverletzung bei der Übermittlung von Vollmachtsdaten (§ 333c AO-E).

Änderungen der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Nach § 1 Abs. 2 StDÜV-E können Dritte (Auftragnehmer) mit der elektronischen Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten, welche grundsätzlich durch den Steuerpflichtigen oder die mitteilungspflichtige Stelle i.S.d. § 93c AO-E zu übermitteln sind, beauftragt werden. Der Auftragnehmer muss sich hierbei vor der Übermittlung der Daten des Auftragnehmers an die Finanzverwaltung Gewissheit über die Person und Anschrift seines Auftraggebers verschaffen. Die entsprechenden Angaben sind in geeigneter Form festzuhalten (Aufbewahrungspflicht). Verzichtet der Auftragnehmer auf die Identifizierung des Auftraggebers und werden aufgrund der von ihm übermittelten Daten Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt, bestimmt § 6 Abs. 3 StDÜV-E, dass der Auftragnehmer hierfür haftet

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Die Änderungen zahlreicher Vorschriften im EStG (wie z.B. §§ 10 Abs.2a, 22a, 32b, 43, 45d EStG-E) betreffen die elektronische Datenübermittlung durch Dritte

hinsichtlich der Form, des Inhalts und des Übermittlungszeitpunkts. Für den Übermittlungszeitpunkt wird im Wesentlichen auf § 93c AO-E verwiesen. Somit hat die Übermittlung bis spätestens 28.02. des Folgejahres des Besteuerungsjahres zu erfolgen.

Eine weitere Ergänzung betrifft die gesetzliche Einführung der bislang freiwilligen Anwendung einer digitalen Lohn-Schnittstelle (§ 41 Abs. 1 EStG-E i.V.m. § 4 LStDV). Dabei hat der Steuerpflichtige die nach § 41 EStG-E und nach § 4 Abs. 1 und 2 LStDV aufzuzeichnenden Daten den Finanzbehörden nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung oder einer Lohnsteuernachschau zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Veranlagung von Arbeitnehmern wird die sog. Härtefallregelung im Zusammenhang mit Einkünften, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, ersatzlos gestrichen (§ 46 Abs. 3 u. 5 EStG).

Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Änderungen beschäftigen sich mit dem Wechsel von der Belegvorlagepflicht im Rahmen der Einreichung der Steuererklärungen zur Belegvorhaltepflicht mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung. Dem Steuerpflichtigen soll z.B. nunmehr gestattet werden, Zuwendungsbestätigungen (Steuerquittungen) neben der bislang schon möglichen elektronischen Übermittlung nur auf Anfrage des Finanzamts einzureichen.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Bei der „Zusammenfassenden Meldung“ konnte bisher bei verspäteter Abgabe ein Zuschlag erhoben werden, von dem jedoch laut Referentenentwurf kein Gebrauch gemacht worden ist. Deshalb soll § 18a Abs. 11 USt-E entsprechend angepasst werden.

Weitere Vorgehensweise und geplantes in Kraft treten des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Unternehmensverbände und Berufskammern wurden durch den BMF aufgefordert, bis zum 23.09.2015 zum Referentenentwurf Stellung nehmen. Es sind u.E. keine großen Änderungen zu erwarten, insbesondere auch deshalb, weil sich im Referentenentwurf die 18-monatige gemeinsame Arbeit von Bund und Ländern unter Beteiligung von Kammern, Verbänden sowie Finanzrichtern widerspiegelt.

Der Beschluss über den Gesetzentwurf durch das Kabinett der Bundesregierung soll noch in diesem Jahr erfolgen. Es ist geplant, die Beratungen im Bundestag in der ersten Jahreshälfte 2016 abzuschließen, so dass das Gesetz grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

EuGH: Schachtelstrafe bei fehlender Möglichkeit zur Gruppenbesteuerung aus Gründen der Ansässigkeit nicht europarechtskonform

Der EuGH hat mit Urteil vom 02.09.2015 (Rs. Groupe Steria, [C-386/14](#)) entschieden, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung mit

der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) nicht vereinbar sind, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns die Hinzurechnung eines Anteils für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert wird, der pauschal auf 5 % des Nettobetrags der von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhaltenen Dividenden festgelegt ist. Die Unvereinbarkeit bestehe dann, wenn diese Rechtsvorschriften eine solche Neutralisierung für diejenigen Dividenden versagen, die von Tochtergesellschaften ausgeschüttet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht gekommen wären.

Gegenstand des Verfahrens war das französische Konzernsteuerrecht, wonach zwar Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft bei dieser steuerfrei sind, allerdings pauschal 5 % der empfangenen Ausschüttung nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstandenen tatsächlichen Betriebsausgaben sind im Gegenzug voll abzugsfähig. Zu der pauschalen Besteuerung von 5 % der Ausschüttung kommt es aber nicht, wenn beide Gesellschaften zur Gruppenbesteuerung (sog. intégration fiscale) optieren. Im Zuge additiver Ermittlung des Gruppenergebnisses wird dann die zuvor erfolgte Hinzurechnung durch Kürzung neutralisiert. Die Gruppenbesteuerung erfordert jedoch die Ansässigkeit beider Gesellschaften im Inland.

Im Ausgangsverfahren begehrte die Groupe Steria SCA für die Jahre 2005 bis 2008 die vollständige steuerliche Freistellung der Beteiligungserträge von Tochtergesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten und somit im Ergebnis eine Kürzung der pauschalen 5 %.

Der EuGH sah die angenommene Ungleichbehandlung als nicht durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt an: Der Steuervorteil stelle keinen untrennbaren Bestandteil der Regelung zur Konzernbesteuerung dar, der durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sei, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren. In Bezug auf andere Steuervorteile als die Übertragung von Verlusten innerhalb des steuerlichen Konzerns sei gesondert zu prüfen, ob ein Mitgliedstaat diese Vorteile den Gesellschaften eines steuerlichen Konzerns vorbehalten und sie daher in grenzüberschreitenden Situationen ausschließen könne. Vorliegend seien gerade nur von der Muttergesellschaft empfangene Dividenden und damit immer nur die Steuerhoheit ein und desselben Mitgliedstaats betroffen.

Auch die steuerliche Kohärenz des in Rede stehenden Steuersystems könne keine Rechtfertigung begründen, da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem betreffenden Steuervorteil und einem steuerlichen Nachteil bestehe, der sich aus der Neutralisation der konzerninternen Transaktionen ergebe.

Eine Rechtfertigung scheidet schließlich auch unter dem Gesichtspunkt der Konformität mit dem Umsetzungsspielraum der Mutter-Tochter-Richtlinie aus, da von den Mitgliedstaaten durch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 90/435 eingeräumten Möglichkeit nur unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen des Vertrags, im vorliegenden Fall der Niederlassungsfreiheit, Gebrauch gemacht werden dürfe.

Dieses Urteil des EuGH wirft nun zwangsläufig die Frage nach dessen Übertragbarkeit auf die deutsche Konzernbesteuerung auf. Denn auch im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft kommt die entsprechende Regelung des § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG nicht zur Anwendung. Während allerdings Frankreich eine ausnahmsweise Kürzung der pauschalen 5 % (bezogen auf die Dividenden) vorsieht, hängt dieser Steuervorteil in Deutschland zwingend mit der organschaftlichen Abführungs- und Zurechnungssystematik zusammen.

BFH: Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen des Privatvermögens außerhalb der Jahresfrist nicht steuerbar

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist nach zwei Urteilen des VIII. Senats des BFH vom 12.05.2015 ([VIII R 4/15](#) und [VIII R 35/14](#)) nach Ablauf der in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG normierten Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar.

Bei Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsenfähige Wertpapiere. Diese gewähren dem Inhaber zeitlich unbefristet das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden kann. Zwar besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. In den beiden vorliegenden Fällen bestand gegen die Emittentin jedoch ausschließlich ein Anspruch auf Lieferung von Gold. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold zu mindestens 95 % gedeckt.

Im Streitfall des Revisionsverfahrens VIII R 35/14 veräußerte der Kläger seine Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen über ein Jahr nach deren Anschaffung mit Gewinn. Im Revisionsverfahren VIII R 4/15 ließ sich der Kläger dagegen das verbriefte Gold physisch aushändigen. Die Finanzämter besteuerten den erzielten Gewinn jeweils als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die dagegen erhobenen Klagen waren vor den Finanzgerichten erfolgreich.

Der BFH hat nun die Revisionen der Finanzämter als unbegründet zurückgewiesen. Der von den Klägern erzielte Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen führe nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Schuldverschreibungen seien zum einen keine sonstigen Kapitalforderungen i. S. v. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG, da sie keinen Anspruch auf Geld verkörperten, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, die Lieferung physischen Goldes. Der Anspruch auf Lieferung von Gold werde auch nicht dadurch zu einer Kapitalforderung, dass eine Vielzahl von Anlegern Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt gehandelt hätten. Zum anderen handele es sich auch nicht um ein Termingeschäft i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG. Für ein Optionsgeschäft fehle es an einem festgelegten Ausübungspreis, durch welchen die Option erst eine Hebelwirkung erhalten könne. Auch mangle es an der Vereinbarung eines festen Zeitraums, innerhalb dessen bzw. bis zu dessen Ende die Option hätte ausgeübt werden können.

36

04.09.2015

Im Ergebnis stellt der BFH den Erwerb sowie die Einlösung oder den Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen dem unmittelbaren Erwerb oder Verkauf physischen Goldes gleich. Derartige Goldgeschäfte hat der BFH aber stets als private Veräußerungsgeschäfte i.S. von § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG angesehen, mit der Folge, dass der Gewinn nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung nicht steuerbar ist.

36

04.09.2015

Alle am 02.09.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 35/14	12.05.2015	Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 60/15 vom 2.9.2015
VIII R 4/15	12.05.2015	Besteuerung des Gewinns aus der Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen - Termingeschäft i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 60/15 vom 2.9.2015
VIII R 14/13	12.05.2015	Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Günstigerprüfung) nach § 32d Abs. 6 EStG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 59/15 vom 2.9.2015
VII R 52/13	30.06.2015	Keine Entnahme von Strom für die Elektrolyse, soweit dieser nicht an den Elektroden angelegt wird
VI R 45/13	18.06.2015	Außergewöhnliche Belastungen - keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte um Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung
V R 23/14	22.07.2015	Kein Gutgläubensschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Festsetzungsverfahren
II R 21/13	22.07.2015	Auf Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer nach § 13a ErbStG begünstigten Beteiligung an einer Personengesellschaft in voller Höhe abziehbar - Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Nachlassverbindlichkeiten und zum Nachlass gehörendem Vermögen
II R 12/14	22.07.2015	Verbindlichkeiten aus Pflichtteil und Zugewinnausgleich des überlebenden Ehegatten auch bei nach § 13a ErbStG a.F. begünstigtem Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft voll abziehbar - Kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Pflichtteilslast und dem zum Nachlass gehörenden Vermögen - Umfang des rückwirkenden Wegfalls von Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 2 ErbStG

Alle am 02.09.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 6/13	09.06.2015	Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG - Erbfall
VII S 35/14 (PKH)	16.06.2015	Entstehung des Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 KStG
IX R 51/14	16.06.2015	Hemmung der Feststellungsverjährung bei Prüfung eines Gesamtobjekts

36

04.09.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 4/15	08.07.2015	Fristenkontrolle und Postausgangskontrolle
X B 172/14	22.07.2015	Besteuerung der Pensionszahlungen an ehemalige Mitarbeiter des Europäischen Raumfahrtkontrollzentrums (ESOC)
V R 20/12	22.07.2015	Keine Mehrwertsteuerbefreiung bei Gestellung von qualifizierten Pflegekräften durch ein Zeitarbeitsunternehmen - Begriff der "Einrichtung mit sozialem Charakter"
I E 4/15	23.06.2015	Feststellung des gewerbesteuerrechtlichen Fehlbetrags - Streitwert
I B 114/14	07.07.2015	Geschäftsbeziehung im Sinne des AStG - Anforderung an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe
I R 54/13	15.04.2015	Veräußerung einbringungsgeborener Anteile vor Ablauf der Sperrfrist - Verfassungsmäßigkeit - Ermessen des Gesetzgebers bei der Entscheidung für eine steuerrechtliche Konzeption - Anwendungsbereich der Fusionsrichtlinie
VII R 38/14	13.05.2015	Tilgungsvermutung bei Unkenntnis des Finanzamts über Scheidung
VII R 41/14	13.05.2015	Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung
III S 12/15	29.06.2015	Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts im Verfahren der Aussetzung der Vollziehung - Zweck des Bestimmungsverfahrens nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 FGO - Fortdauer einer einmal begründeten örtlichen Gerichtszuständigkeit - Keine Bindung an einen auf der Versagung rechtlichen Gehörs beruhenden Verweisungsbeschluss - Sachlicher Anwendungsbereich von § 26 AO
X B 107/14	27.07.2015	Erhöhte Sorgfaltspflicht des prozessbevollmächtigten Steuerberaters bei Fristausnutzung zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde - Darlegungsanforderungen bei beantragter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Erkrankung des Prozessbevollmächtigten
II B 150/14	28.07.2015	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Vermeidung von Fristversäumnissen im Rechtsanwaltsbüro - Anforderungen an die Büroorganisation
III B 168/14	06.07.2015	Keine Einwendungen gegen Grund und Höhe von Säumniszuschlägen im Erlassverfahren - Verletzung des rechtlichen Gehörs - Anforderung an die Darlegung der Verletzung der Sachaufklärungspflicht

36

04.09.2015

Alle bis zum 04.09.2015 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
2015/0082827	01.09.2015	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2015
IV C 1 - S 2410/11/1000 1 :005	31.08.2015	Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen; Verpflichtung zur Berücksichtigung von nachträglich vorgelegten Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträgen im Steuerabzugsverfahren gemäß § 44b Absatz 5 Satz 3 EStG
III C 2 - S 7100/07/1003 1 :005	31.08.2015	Umsatzsteuer; Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.